

gezogener Erkundigung nach nicht die Absicht der Staatsregierung ist, bei der Desertion aus der Militärstrafanstalt die in §. 185. bestimmte Folge der Desertion, welche verlängerte Dienstzeit eintreten zu lassen, so möchte das Citat verändert und statt (s. Art. 179 — 205.) zu setzen sein (s. 186 — 205.).

Gegen die erstere Abänderung wird Seiten des Staatsministers v. Zeschwitz etwas nicht erinnert, er befindet aber, daß das Citat, wie solches die Regierung vorgeschlagen habe, richtiger sei, da die §§. 179. bis 185. des vorliegenden Gesetzes nicht bloß die hier nicht anwendbaren Strafbestimmungen, sondern auch andere Gegenstände, z. B. den Begriff der Desertion, die Aufzählung der bei derselben in Frage kommenden erschwerenden Umstände u. dergl. mehr enthielten. Indessen werde auch nach dem Vorschlage der Deputation keine Ungewißheit entstehen und er wende daher gegen denselben nichts ein.

Es werden hierauf die Abänderungsvorschläge der Deputation, so wie §. 22. in der nunmehrigen Fassung einstimmig angenommen.

Prinz Johann bemerkt noch, wie er der Milde der Regierung vertraue, daß sie bei Auflösung der Eisenstrafanstalt diejenigen Verbrecher nicht mit in die Zuchthäuser werde abgeben lassen, deren Vergehen eine so entehrende Strafe nicht rechtfertige, wie dieß z. B. bei Subordinationsfehlern der Fall sei.

Staatsminister v. Zeschwitz entgegnet, daß die Eisenstrafe härter als das Zuchthaus sei, daß aber letzteres im Militär für entehrender gelte. Indessen werde es unmöglich werden, Eisensträflinge in die neue Militärstrafanstalt aufzunehmen, weil letztere zum fernern Dienste nicht unfähig mache, was doch bei der Eisenstrafe der Fall sei. Es stehe aber zu hoffen, daß vielleicht hier und da, wo die größere Zeit der Strafe vielleicht verlaufen, durch Begnadigung werde nachgeholfen werden können.

Hierdurch findet sich der Referent beruhigt, und es wird nunmehr die Sitzung nach halb 3 Uhr geschlossen.

Hundert und vier und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 23. Januar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die Königl. Sächs. Truppen.

Die Sitzung wird gegen halb 11 Uhr eröffnet, vorher das Protocoll der jüngst vorausgehenden verlesen, genehmigt und von Secr. v. Zedtwitz und Prinz Johann mit unterzeichnet.

Auf der Tagesordnung stand die fortgesetzte Berathung über das Strafgesetzbuch für die Königl. sächs. Truppen.

Als Referent besteigt Prinz Johann die Rednerbühne und verliest den §. 23.

Beim einfachen Arbeitsarrest wird der Sträfling in einem dem Tageslichte zugänglichen Gefängnisse über der Erde, unter Entziehung der Löhnung, jedoch bei warmer Beköstigung, mit anhaltender Arbeit in der Maße beschäftigt, als ein fleißiger und gesunder Arbeiter täglich durch eine zehnstündige Anstrengung seiner Kräfte zu leisten vermag.

Der Arbeitsarrest bei Wasser und Brod wird auf dieselbe Art vollstreckt, jedoch mit der Verschärfung, daß der Bestrafte nur je am vierten Tage warme Beköstigung, an den übrigen Tagen

aber bloß Wasser und Brod zur Nahrung empfängt, ihm auch der Genuß des Tabacks und anderer angewöhnter, aber nicht nothwendiger Bedürfnisse unbedingt versagt wird. — Bei beiden Gattungen des Arbeitsarrests wird die Besorgung der außer der gewöhnlichen Brodportion erforderlichen Kost, so wie der Aufwand für Wäsche und andere nöthige oder erlaubte Bedürfnisse des Verhafteten von der eingezogenen Löhnung bestritten, die Berechnung des Bekleidungsgebührens aber wird durch den Arbeitsarrest niemals unterbrochen.

Wenn bei den Regimentern, Bataillonen oder Compagnien nicht hinlängliche Gelegenheit vorhanden ist, die zum Arbeitsarrest Verurtheilten angemessen zu beschäftigen, oder wenn diese Gelegenheit durch die Ungeschicklichkeit der Verurtheilten beschränkt oder vereitelt wird, so kann der Arbeitsarrest in verhältnißmäßige Detention bei der Militärstrafarbeitsanstalt verwandelt werden.

Wenn sie aber die ihnen auferlegte Arbeit aus Nachlässigkeit, Faulheit oder Widerspenstigkeit nicht fertigen, oder nicht gehörig fertigen, so sind sie durch angemessene Zwangsmittel dazu anzuhalten.

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Die Arbeitsarreststrafen sollen gesetzlich der Detention in der Militärstrafanstalt bezüglich ersten und zweiten Grades gleichstehen und daher — wie das im gegenwärtigen §. nahmhast gemachte Beispiel beweist — durch die Commandobehörde nach §. 58. in die letztere verwandelt werden können und zwar aus rein dienstlichen, von den zu Bestrafenden nicht verschuldeten Ursachen. Gleichwohl führt die Detention nach §. 21. bei den Unterofficieren Degradation und überhaupt Versetzung in die zweite Klasse mit sich, welches alles bei dem Arbeitsarrest nicht der Fall ist; denn die im vorliegenden §. erwähnten Zwangsmittel, worunter unzweifelhaft im Nothfall auch körperliche Züchtigung zu verstehen sein dürfte, sind nicht nur beschränkt durch ihren Zweck, sondern hören auch mit der Beendigung des Arrestes von selbst auf anwendbar zu sein, was nach §. 21. bei der Detention in der Regel nicht der Fall sein soll. — Ob nun zwar gewiß für viele Fälle eine solche Strafverwandlung aus dienstlichen Rücksichten unentbehrlich ist, so schien es gleichwohl der Deputation, als ob die Befugniß dazu auf die längeren geschärften Arreststrafen beschränkt werden könne, deren Geltung 6 Wochen Detention im 2. Grad erreicht, da es doch wohl kaum zweckmäßig sein dürfte, auf kürzere Zeit einen Inculpaten in die Strafanstalt zu senden. Dagegen möchte consequenter Weise bei der längern geschärften Arreststrafe dieselbe Folge eintreten, als bei der Detention, damit nicht durch zufällige äußere Umstände eine Ungleichheit in der Bestrafung herbeigeführt werde. Es würde sonach zunächst nach den Worten „so kann der Arbeitsarrest“ im 4. Satze hinzuzufügen sein: „wenn das zuerkannte Maß desselben die Geltung von 12 Wochen einfachen gemeinen Arrests erreicht.“ Ferner würde nach §. 23. b. oder wenn das Gutachten der Deputation bei §. 34. Annahme in der Kammer findet, nach §. 24. b. ein besonderer §. 23. c. oder 24. c. des Inhalts einzuschalten sein: „Die in den §§. 23. 23. b. und 24. b. erwähnten geschärften Arreststrafen haben die nach §. 21. mit der Detention in der Militärstrafanstalt verbundenen Folgen, sobald das zuerkannte Maß derselben die Geltung von 12 Wochen einfachen gemeinen Arrests erreicht.“ In Bezug auf die Beschränkung des Strafverwandlungsrechts nach obigen Grundsätzen, behält sich die Deputation ihre speciellen Anträge bei §. 57. vor. — Endlich möchte noch im §. 23. nach den Worten „angemessene Zwangsmittel“ hinzuzufügen sein „wozu auch nach Befinden mäßige körperliche Züchtigung gehört.“ Damit nicht aus dem Gegensatz des im